

Schicksalsstunde für die katholische Kirche – die Geschichte des Ersten Vatikanischen Konzils



Klaus Unterburger¹

1. Jesuitisch-päpstlicher Komplott oder freies Konzil?

Die Idee, ein ökumenisches Konzil einzuberufen, ist nicht die Sache der päpstlichen Kurie gewesen. Als Papst Pius IX. am 6. Dezember 1864 erstmals vor den Kardinälen der Ritenkongregation über seine Absicht sprach, stieß er auf zahlreiche Bedenken.² Dennoch kündigte der Papst anlässlich der 1800-Jahr-Feier des Martyriums von Petrus und Paulus am 26. Juni 1867 in Rom die Einberufung eines ökumenischen Konzils an, und am 29. Juni des folgenden Jahres berief er es mit der Bulle *Aeterni Patris* auf den 8. Dezember 1869 in den Vatikan ein.³ Was war der Grund hierfür? An der Beantwortung dieser Frage schieden sich nicht nur die Zeitgenossen und die Teilnehmer am Konzil selbst, sondern auch die Geschichtsschreibung.

Dabei sind einige Motive und Erwartungen, die hinter der Konzilsidee stehen, unstrittig: Der Papst sah seit der Revolution von 1848, die ihn bis 1850 ins Exil nach Gaeta zwang, seinen Feind im Rationalismus, der die Übernatur leugne, und im Liberalismus mit seiner Theorie individueller Menschenrechte und Freiheiten und seiner Forderung nach einer Tren-

¹ Klaus Unterburger ist Professor für Historische Theologie/Mittlere und Neue Kirchengeschichte an der Universität Regensburg.

² *Giacomo Martina*: Pio IX. 3 Bde. (MHP 38, 51, 54), Rom 1974–1990, hier Bd. III, 111–136; *Klaus Schatz*: Vaticanum I 1869–1879. 3 Bde., Paderborn u. a. 1992–1994, hier Bd. I, 91–115.

³ *Giovanni Domenico Mansi*: Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collection, hg. v. *Louis Petit* und *Jean Baptiste Martin*, Arnheim/Leipzig 1923–1927, hier 49, 1249–1256.

nung von Staat und Kirche.⁴ Zudem hatte eine streng-römisch und an der mittelalterlich-scholastischen Theologie orientierte Gruppe von Theologen päpstliche Verurteilungen theologischer Strömungen nördlich der Alpen, die der modernen historischen Methode oder der neuzeitlichen Philosophie aufgeschlossen gegenüberstanden, durchgesetzt.⁵ Beide Entwicklungen sollten feierlich und demonstrativ bekräftigt werden. Doch war dies ein hinreichender Grund, ein Konzil einzuberufen?

Schon vor dem Konzil polarisierte eine Idee die kirchliche Öffentlichkeit: Sollte die Unfehlbarkeit des Papstes feierlich als geoffenbarte Glaubenswahrheit erklärt werden? Die Jesuiten um die Zeitschrift *Civiltà Cattolica* in Rom propagierten dies frühzeitig und radikal, ebenso andere extrem-ultramontane Journalisten wie Louis Veuillot (1813–1883); eine Minderheit römisch-papal orientierter Bischöfe griffen dies auf. Papst Pius IX. aber hielt sich öffentlich zurück. Dies ist eine Schlüsselfrage: Gehört er zur „Partei“? Wollte er vor allem die eigene Unfehlbarkeit als von Gott geoffenbarten Glaubenssatz durch das Konzil verkündet sehen? Hat er hierfür die vielen indifferenten und doch in Abhängigkeit zu ihm stehenden Bischöfe unter Druck gesetzt? War also das Konzil von Beginn an ein Komplott, indem der Papst mit radikalen antiaufklärerischen Ideengebern das eine große Ziel hatte, die päpstliche Unfehlbarkeit feierlich als von Gott geoffenbarte Lehre zu verkünden, und damit für künftige Zeiten jede innerkirchliche Opposition unmöglich zu machen und innerkirchliche Debatte und wissenschaftliche Argumentation durch ein alles bestimmendes Autoritätsprinzip zu ersetzen? Stand von Anfang an fest, dass das Vatikanische Konzil dies bestätigen musste, letztlich also nicht frei war?

An dieser Frage schieden und scheiden sich die Geister. Frühzeitig hat der Münchener Kirchenhistoriker Johann Friedrich in seiner monumentalen Konzilsgeschichte (1877–1887) die Komplott-Theorie zu belegen versucht;⁶ das 1903–1906 erschienene Gegenwerk des Jesuiten Theodor Granderaath (1839–1902) suchte dagegen zu zeigen, dass erst die öffentliche Debatte mit der Bestreitung der Unfehlbarkeit des Papstes die Reaktion des Konzils nötig gemacht habe, diese selbst zum Gegenstand seiner Erörterungen zu machen. Liberalismus, Rationalismus und Gallikanismus seien auch in die Kirche und in die Theologie v. a. nördlich der Alpen eingedrungen.

⁴ Klaus Schatz: Pius IX.; in: Das Papsttum, hg. v. Martin Greschat, Stuttgart 1985, Bd. 2, 184–202.

⁵ Klaus Unterburger: Lehramt der Päpste statt Lehramt der Theologen? Pius XI., die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Reform der Universitätstheologie, Freiburg 2010, 179–192.

⁶ Johann Friedrich: Geschichte des vatikanischen Konzils. 4 Bde., Bonn 1877–1887.

gen. Deshalb habe die Konzilsankündigung einen wahren Sturm an Befürchtungen und Kritik ausgelöst, auf den die papsttreuen Katholiken antworten mussten. Erst dadurch sei die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit auf die Konzilsagenda gerückt.⁷ Noch heute scheiden sich an dieser Frage die Geister: Während der Augsburgener Kirchenhistoriker Walter Brandmüller dezidiert die ultramontane Sichtweise Granderaths untermauern wollte⁸ (und wohl gerade auch hierfür von Papst Benedikt XVI. 2010 mit dem Kardinalshut belohnt wurde), hat der Schweizer Historiker August Bernhard Hasler (1937–1980) die Verschwörungsthese Friedrichs durch umfassendes vatikanisches Archivmaterial zu belegen gesucht;⁹ das Erste Vatikanum sei kein freies Konzil gewesen.¹⁰ Abwägender die beiden Jesuiten Klaus Schatz und Giacomo Martina (1924–2012). Zwar gebe es „keinen Beleg“, dass der Konzilsplan des Papstes dezidiert von Beginn an die eigene Unfehlbarkeit definiert sehen wollte, dies sei zu sehr „ex eventu“ gedacht, so Schatz,¹¹ dennoch habe sein Mitbruder Martina¹² die große Stringenz des Agierens des Papstes und den engen Zusammenhang zwischen Konzilsankündigung und *Syllabus errorum* gegen die modernen Irrtümer herausgearbeitet. Man wird sagen können, dass Pius IX. seit seiner Antrittsenzyklika *Qui pluribus* demonstrativ Übernatur und Wunder gegen Rationalismus und reines Immanenzdenken stellen wollte, dazu die Autorität der Kirche und des Papstes, der unfehlbar die Wahrheit lehre, gegen Liberalismus und Pluralismus außerhalb und innerhalb der Kirche.⁶ Das übernatürliche Wunder der *immaculata conceptio Mariae* sollte hier ein Zeichen sein, das er 1854 zum Glaubensdogma erhob, wobei er als oberste Autorität bereits de facto die Unfehlbarkeit beanspruchte. Unfehlbarkeit und oberste päpstliche Autorität war also die eine Seite des Programms, Bekenntnis zur Übernatur, zur göttlichen Offenbarung gegen den Rationalismus die zweite und Kampf für das Recht der Unabhängigkeit der Kirche gegen den modernen Staat und der Unabhängigkeit des Papstes

⁷ *Theodor Granderath*: Geschichte des Vatikanischen Konzils von seiner ersten Ankündigung bis zu seiner Vertagung, hg. v. *Konrad Kirch*, 3 Bde., Freiburg i. Br. 1903–1906.

⁸ *Walter Brandmüller*: Ignaz von Döllinger am Vorabend des I. Vatikanums. Herausforderung und Antwort, St. Ottilien 1977.

⁹ *August Bernhard Hasler*: Pius IX. (1846–1878), päpstliche Unfehlbarkeit und I. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie (Päpste und Papsttum 12/1 und 2). 2 Teilbde., Stuttgart 1977.

¹⁰ Ebd., Bd. I, 151–177.

¹¹ *Schatz*, *Vaticanum I*, Bd. I, 94.

¹² *Martina*, *Pio IX.*, Bd. III, 121.

¹³ *Pius IX.*: *Qui pluribus*, 9. November 1846; in: *Ders.*: *Acta exhibens quae ad ecclesiam universam spectant*, I, 1–1, 7, II, 1–2, Rom 1854–1878, hier I, 1, 4–24.

durch den Kirchenstaat als eigenem Territorium die dritte. Verbunden war dies alles mit der Hoffnung auf eine wunderbare Umkehr des fortschreitenden Abfalls von Papst, Kirche und Übernatur und eine umfassende Rechristianisierung. Insofern war die Unfehlbarkeitslehre sicherlich von Beginn an Teil eines Gesamtprogramms, für das der Papst sehr persönlich und bewusst¹⁴ den Weg über ein Konzil gewählt hat.

2. Die Polarisierung vor und auf dem Konzil

Ab September 1867 arbeitete eine Zentralkommission an der Geschäftsordnung, während fünf Sachkommissionen (Dogma, Disziplin, Kirchenpolitik, Ostkirchen und Missionen, Orden) die zu beschließenden Texte vorbereiten sollten. Deren kurial dominierte, einseitig-ultramontane Zusammensetzung rief breite Kritik hervor und führte Ende 1868 zu einer Intervention des Prager Kardinals Friedrich von Schwarzenberg (1809–1885) und zu einer Nachnominierung weiterer Konsultoren; diese Korrektur blieb jedoch kosmetisch. Dort wurde auch beraten, wer zum Konzil eingeladen werden sollte. Man entschied sich, die Oberhäupter der christlichen Staaten – anders als bei den vorherigen Konzilien – nicht mehr einzuladen. Hingegen sprach der Papst an die orthodoxen und protestantischen Kirchen eine Einladung aus, freilich verbunden mit dem Appell, zur kirchlichen Einheit unter dem Papst zurückzukehren, was als brüskierend empfunden und abgelehnt wurde.¹⁵

Während die Vorbereitungsarbeit vor der Öffentlichkeit abgeschirmt war, polarisierte sich die öffentliche Meinung: Die römische Jesuitenzeit-schrift *Civiltà Cattolica*, die sich zu einem halboffiziösen Laboratorium und Vordenkerorgan des Papstes entwickelt hatte,¹⁶ brachte am 6. Februar 1869 einen Artikel, nach dem alle wahren Katholiken sich vom Konzil die Definitionen des *Syllabus errorum* von 1864, der Unfehlbarkeit des Papstes und der sofortigen leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel wünschten. 1867 hatte diese Zeitschrift bereits ein Gelübde für die päpstliche Unfehlbarkeit propagiert, das die Bischöfe Henry Edward Manning (Westminster, 1808–1892) und Ignatius Senestrey (Regensburg, 1818–1906) am Petrusgrab auch ablegten. Ähnliche Forderungen erhob der französische Publizist Louis Veuillot in seiner einen extremen Ultramontanis-

¹⁴ *Martina*, Pio IX., Bd. III, 120.

¹⁵ *Schatz*, Vaticanum I, Bd. I, 116–145.

¹⁶ *Francesco Dante*: Storia della „Civiltà Cattolica“ (1850–1891). Il laboratorio del Papa, Rom 1990.

mus popularisierenden Tageszeitung *L'Univers*. Es spricht vieles dafür, dass all dies mit Billigung des Papstes geschah.¹⁷ Katholische Gegenstimmen fürchteten jedenfalls eine einseitig-parteiische Definition, die weder auf die enormen historischen Probleme eines solchen Glaubenssatzes noch auf die Stellung der Katholiken als Staatsbürger Rücksicht nähme. An die Spitze dieser Opposition stellte sich der Münchener Kirchenhistoriker Ignaz von Döllinger (1799–1890) mit einer ersten in der Augsburger Allgemeinen Zeitung anonym publizierten Artikelfolge (auch separat unter dem Pseudonym „Janus“ erschienen).¹⁸ Der von Döllinger angestoßene Versuch des bayerischen Ministerpräsidenten, eine diplomatische Intervention der Staaten zu organisieren, führte zu keinem Erfolg.¹⁹

Das am 8. Dezember 1869 eröffnete Konzil tagte unter schlechten akustischen Bedingungen im rechten Seitenschiff der Peterskirche. Die Geschäftsordnung (*Multiplies inter*) wurde dem Konzil vom Papst, der sich die Besetzung des Präsidiums und aller Kommissionen sowie die zu beratenden Vorlagen vorbehielt, oktroyiert. Insgesamt waren 792 Bischöfe und Ordensobere anwesend, die meisten stammten aus Europa, wobei die romanischen Länder mit ihren kleinen Diözesen und ihrer katholischen Bevölkerung samt den kurialen Titularbischöfen fast zwei Drittel der Konzilsväter stellten.²⁰ Freilich war die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit in keinem der vorbereiteten Schemata thematisiert, auch nicht im am 21. Januar 1870 an die Konzilsväter verteilten Entwurf einer Konstitution über die Kirche,²¹ die diese in Abgrenzung zum modernen Staat als *societas perfecta* vorstellte, die alle ihre Angelegenheiten vom Staat unabhängig regeln könne und (Kap. 11) vom Papst geleitet werde, dem der Primat über die Kirche zukomme.

Dennoch spaltete sie von Anfang an das Konzil vor allem an der Unfehlbarkeitsfrage in eine bejahende Majorität und eine kritische Minorität (rund 20 Prozent der Bischöfe, v. a. aus den meisten der bevölkerungsreichen Bistümer in Deutschland und Österreich-Ungarn, einem Teil der französischen und nordamerikanischen Bistümer sowie einigen unierten Patri-

¹⁷ *Martina*, Pio IX., Bd. III, 154–156.

¹⁸ *Der Papst und das Concil von Janus*. Eine weiter ausgeführte und mit dem Quellennachweis versehene Neubearbeitung der in der Augsburger Allgemeinen Zeitung erschienenen Artikel: Das Concil und die Civiltà, Leipzig 1869.

¹⁹ *Manfred Weitlauff*: Das Erste Vatikanum (1869/70) wurde ihnen zum Schicksal. Der Münchner Kirchenhistoriker Ignaz von Döllinger (1799–1890) und sein englischer Schüler John Lord Acton (1834–1902). Ein Beitrag zum 150-Jahr-„Jubiläum“ dieses Konzils, 2 Bde., München 2018, hier Bd. I, 155.

²⁰ *Schatz*, Vaticanum I, Bd. II, 16–55.

²¹ *Fidelis van der Horst*: Das Schema „De Ecclesia“ auf dem Vatikanischen Konzil. Sein Inhalt, seine Herkunft und seine Ausrichtung, Paderborn 1963.

archen). Infallibistisch orientierte Bischöfe sammelten bis Ende Januar 1870 über 400 Unterschriften, die eine Behandlung der Lehre durch das Konzil erbat.²² In die entscheidende Glaubensdeputation waren vorher unter dem Einfluss der Senestrey-Manning-Gruppe nur Infallibilisten gewählt worden. Diese kennzeichnete ein Sicherheits- und Souveränitätsdenken, das gegen eine Pluralität von Meinungen eine verbindliche und letzte autoritative Instanz wünschte. Die Mehrheit der Minoritätsbischöfe lehnte die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht nur aus Rücksichtnahme auf die Staaten oder die Ökumene (Opportunitätsgründe), sondern auch aus prinzipiellen (historisch-)theologischen Einwänden gegen sie ab: die Geschichte schien klar irrtümliche päpstliche Glaubensentscheidungen zu belegen, Jurisdiktionsprimat und Infallibilität des Papstes wurden in den ersten Jahrhunderten und vielfach auch später nicht geglaubt und konnten so kein Offenbarungsinhalt sein.²³

3. Entstehung und Inhalt der beiden dogmatischen Konstitutionen

Als erstes der vorbereiteten Schemata wurde jedoch *De doctrina catholica* diskutiert (28.12.1869–10.01.1870). Der von Johann Baptist Franzelin SJ (1816–1886) und Johann Baptist Schwetz (1803–1890) verfasste Entwurf wurde, weil als zu weitschweifig und abstrakt kritisiert, durch eine straffende Neufassung von Joseph Kleutgen SJ ersetzt, zwischen dem 22. März und dem 1. April beraten, am 24. April als dogmatische Konstitution *Dei Filius* vom Konzil einstimmig angenommen und vom Papst schließlich *approbante concilio* feierlich promulgiert.²⁴ Sie lehrte die Erkennbarkeit Gottes aus der Schöpfung mittels der natürlichen Vernunft, während die Offenbarung übernatürlicher Wahrheiten allein auf die Autorität des sich offenbarenden Gottes geglaubt werden müsse. Als Glaubwürdigkeitsmotive für diese wurden Wunder und erfüllte Prophezeiungen bestimmt. Was die Schriftautorität angeht, wird die Verbindlichkeit der Auslegung durch die Kirche eingeschärft und deren aus der Inspiration folgende Inerranz gelehrt, ohne dass sich bereits eine Richtung durchsetzen konnte, die diese Irrtumsfreiheit explizit auch auf alle profanen Inhalte ausgedehnt hätte. Die Glaubenslehre sei unveränderlich.²⁵ Die auf Kleutgen

²² Schatz, *Vaticanum I*, Bd. II, 137–157.

²³ *Ders.*: Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minoritätsbischöfen auf dem I. Vatikanum, Rom 1975.

²⁴ Dogmatische Konstitution „Dei filius“, ASS 5 (1869–1870), 481–493.

²⁵ *Hermann Josef Pottmeyer*: Der Glaube vor dem Anspruch der Wissenschaft. Die Konsti-

zurückgehende und in das (katholische Gelehrtenversammlungen päpstlicher Kuratel unterstellende) Breve *Tuas libenter* (1863) aufgenommene Theorie eines „ordentlichen“ Lehramtes des Papstes neben dem „außerordentlichen“ wurde bekräftigt. So stützte die Konstitution die Verurteilung deutschsprachiger und Löwener Theologen seit den 1850er Jahren; sie trug die Handschrift Kleutgens, der mit Hilfe der päpstlichen Autorität konkurrierende Schulrichtungen zu seiner „Theologie der Vorzeit“ ausschalten wollte.²⁶

Das hauptsächlich vom Jesuiten Clemens Schrader (1820–1875) verfasste Schema *De ecclesia* war am 21. Januar ausgeteilt worden. Noch bevor es diskutiert wurde, kam es am 22. Februar zu einer einschneidenden Veränderung der Geschäftsordnung:²⁷ Um den Gang des Konzils zu beschleunigen, wurde die Redezeit begrenzt und die einfache Mehrheit als hinreichend für Glaubensentscheidungen festgelegt. Die Minorität zeigte sich dadurch in hohem Grad alarmiert. Dies hatte einen zweifachen Grund. Die Taktik, durch Argumente die Problematik einer Unfehlbarkeitsdefinition deutlich zu machen und so zu versuchen, den gemäßigten Teil der Majorität zu überzeugen oder zu Kompromissformulierungen zu bewegen, schien nicht aufzugehen; es zeichnete sich ab, dass diese von den ungeduldligen Infallibisten einfach abgeschnitten werden würde. Zudem war die ekklesiologische Überzeugung bei der Minorität weit verbreitet, bei konziliaren Glaubensentscheidungen bedürfe es des Zeugnisses aller (*consensus unanimitatis*); diese könnten also, anders als juridische Fragen, nicht dezisionistisch einfach von einer Mehrheit entschieden werden. Schließlich wurde hier nichts neu erfunden, sondern ein Glaube bezeugt, der von Anfang an durch Offenbarung in der Kirche gewesen sei. Deshalb müsse es in Glaubensfragen ein einmütiges Zeugnis geben. Die modifizierte Geschäftsordnung schien diese Überzeugung, die sich auf altkirchliche Theologie stützen konnte, nun aber auszuhebeln. Legte die Abkürzung der Redezeit nahe, dass die Debatte nur eine Farce war und die Entscheidung machtpolitisch schon feststand, schien das andere dafür zu sprechen, dass keine gültige Glaubensdefinition zustande komme, da eben zahlreiche Kirchen die Lehre nicht als geoffenbarten Glaubensgegenstand glaubten und damit *antiquitas* und *universalitas* der Lehre fehlten.²⁸

tution über den katholischen Glauben „Dei Filius“ des Ersten Vatikanischen Konzils und die unveröffentlichten theologischen Voten der vorbereitenden Kommission, Freiburg 1968.

²⁶ *Unterburger*, Lehramt, 193–199.

²⁷ *Weitlauff*, Das Erste Vatikanum, 182–196; *Schatz*, Vaticanum I, Bd. II, 158–173.

²⁸ *Weitlauff*, Das Erste Vatikanum, 201–204; *Schatz*, Vaticanum I, Bd. II, 173–179.

Diese Weichenstellungen dominierten auch die kontroverse öffentliche Debatte in vielen Ländern, die vor allem durch die „Römischen Briefe vom Concil“ in der über Deutschland hinaus verbreiteten „Allgemeinen Zeitung“ befeuert wurden, die der (vor allem durch John Lord Acton auf verbindungreichem römischem Beobachtungsposten) wohlinformierte Döllinger unter dem Pseudonym „Quirinus“ verfasste.²⁹ Die oppositionellen Minoritätsbischöfe auf dem Konzil befanden sich so in einer schwierigen Lage. Standhaft bleiben und mit Argumenten gegen die Unfehlbarkeitsdefinition ankämpfen oder besser zu versuchen, mit den gemäßigeren Kräften auf Seiten der Majorität Kompromisse zu schließen und die Formulierung der Lehre wenigstens akzeptabler zu gestalten. Hätte dies überhaupt eine Chance gehabt oder wäre es nur ein Umkippen gewesen, das nicht damit rechnen konnte, tatsächlich irgendwelche Vorstellungen in den Text einbringen zu können. Zwischen diesen beiden Polen ist es keine triviale Selbstverständlichkeit gewesen, dass sich die Minoritätsbischöfe auf dem Konzil nicht auseinanderdividieren ließen. Die Hoffnung aber, dass gegen eine derart qualifizierte Minderheit eine Definition nicht gewagt würde, erwies sich als trügerisch. Die Bedeutung des Unanimitätsprinzips beim Glaubenszeugnis mochte historisch informierten Minoritätsbischöfen klar sein, aber eben nicht den vielen Majoritätsbischöfen mit ihrer meist nur rudimentären kirchengeschichtlichen Ausbildung.

Jedenfalls führte die Petition für die Unfehlbarkeit zum Erfolg. An die Konzilsväter wurde ein Zusatzkapitel (*Caput addendum*) am 6. März ausgeteilt, das in das Kirchenschema hinter Kapitel 11 eingefügt wurde.³⁰ Zugleich mischte sich der Papst jetzt selbst immer mehr in den Konzilsverlauf ein. Hinter den Argumenten gegen die Unfehlbarkeit sah er nichts als eine falsche Rücksichtnahme auf die gottlose Welt und Feigheit.³¹ Deshalb zeigte er sich immer mehr verhärtet und verbittert gegen die Minoritätsbischöfe. Noch bevor mit der Debatte über das Kirchenschema begonnen wurde, hatte die radikale Gruppe um Senestrey, Manning und die *Civiltà* zahlreiche Petitionen eingereicht, Kapitel 11 mit Papstprimat und Unfehlbarkeit vorzuziehen. Um den 20. März herum gab auch der Papst den entscheidenden Wink. In der Wohnung Senestreys wurde am Text gefeilt, der dem Konzil vorgelegt werden sollte und in den die schriftlichen Anmer-

²⁹ Franz Xaver Bischof: *Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens*, Stuttgart 1997, 202–210; *Weitlauß*, *Das Erste Vatikanum*, 167–227.

³⁰ *Caput addendum decreto de Romani pontificis primatu*; in: *Mansi*, *Collectio* 51 (1926), Sp. 701 f.

³¹ *Schatz*, *Vaticanum I*, Bd. II, 185–190.

kungen zum ersten Kirchenschema (allein 139 zur Unfehlbarkeit³²) bereits Berücksichtigung gefunden haben. Kardinal Luigi Bilio (1826–1884), der Vorsitzende der Glaubensdeputation, konnte den Papst kurzzeitig noch einmal umstimmen, dass die ursprüngliche Reihenfolge eingehalten werden sollte. Erneut sammelten Senestrey und andere Unterschriften; schließlich setzten sie sich durch und der Papst dekretierte die Vorbehandlung, also die Herauslösung des Papstkapitels aus dem Kirchenschema als dogmatische Konstitution *Pastor aeternus*.³³ Hauptverfasser waren Schrader für den Primat, Willibald Apollinaris Maier (1823–1874) und der Theologe Senestrey für die Unfehlbarkeit. Am 29. April wurde diese Entscheidung auch der Generalkongregation mitgeteilt. In vier Kapiteln sollte die Verleihung des päpstlichen Primats durch Christus an Petrus, dessen Fortexistenz im römischen Bischofsamt, Umfang und Wesen dieses päpstlichen Jurisdiktionsprimats (*potestas plena, suprema, ordinaria, immediata, vere episcopalis*) und als dessen Vollendung schließlich die päpstliche Lehr-Unfehlbarkeit definiert werden.³⁴

Die Debatte über diese Vorlage verlief vom 14. Mai bis zum 3. Juni überaus kontrovers. Musste die Lehre für die einen beschlossen werden, weil sie dem Glauben an die Offenbarung erst letzte Sicherheit gäbe, war es für die anderen eine Ergänzung und damit Verfälschung der Offenbarung, die es im schlimmsten Fall auch noch möglich machte, dass der Papst ständig neue Sätze als unfehlbar verkünde und damit neue Offenbarungen selbst kreierte. Deshalb kam es für die Minorität vor allem darauf an, klarzustellen, dass der Papst nur den Glauben der Kirche, die Glaubensüberlieferung, bezeugen könne, an die er also gebunden bleibe. Hier witterten freilich die radikaleren Infallibilisten den „gallikanischen Irrtum“, nach dem eine päpstliche Entscheidung erst durch die Rezeption durch die Kirche ihre Letztverbindlichkeit erhalte.³⁵ Versuche gemäßigter Infallibilisten, wie des Kardinals Filippo Maria Guidi OP, die päpstliche Lehrautorität an die Glaubensüberlieferung der Kirche zurückzubinden, wurden von diesen und vom Papst selbst abgewehrt. Auch die Eigenständigkeit der Bischofsgewalt gegenüber dem Papst konnte nicht Eingang in das Schema finden. Ein weiterer in höchstem Maße strittiger Punkt war die Reichweite der päpstlichen Unfehlbarkeit. Die radikale Gruppe um Manning wollte alle Lehren

³² Synopsis analytica observationum quae a patribus in caput addendum decreto de Romani pontificis primatu factae fuerunt; in: *Mansi*, Collectio, 51 (1926), Sp. 971–1059.

³³ *Schatz*, Vaticanum, Bd. II, 200 f.

³⁴ Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi reverendissimorum patrum Deputationis pro rebus fidei examini proposita; in: *Mansi*, Collectio, 53 (1927), Sp. 240–244.

³⁵ *Schatz*, Vaticanum I, Bd. III, 28–75.

als unfehlbar definiert sehen, die der ganzen Kirche verbindlich vorgelegt würden; ansonsten würde die Kirche ja in wesentlichen Fragen die Gläubigen in die Irre führen können. Dies betraf also nicht nur geoffenbarte Wahrheiten, sondern auch deren philosophische und historische Voraussetzungen und Implikationen, auch ethische Wahrheiten und die Interpretation gesellschaftlicher oder anthropologischer Sachverhalte, wie sie etwa der *Syllabus errorum* vorgenommen hatte. Damit waren aber natürlich auch viele mittelalterliche Entscheidungen der Päpste zum Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt unfehlbar.

Innerhalb der Glaubensdeputation schienen Kardinal Bilio und der Paderborner Bischof Konrad Martin (1812–1879) den Radikalen jedoch einen Strich durch die Rechnung zu machen: sie erstellten die Vorlage, nach der der Papst nur in der Auslegung der geoffenbarten Lehren (*fides divina*) unfehlbar sei.³⁶ Erneut gelang es aber der Senestrey/Manning/*Civiltà*-Gruppe den Papst gegen den Vorsitzenden der Glaubensdeputation in Stellung zu bringen: Pius IX. gab Bilio die Anweisung, dass seine Unfehlbarkeit nicht auf die Offenbarungswahrheiten beschränkt werden dürfe.³⁷ Stattdessen erstreckte sie sich, so die neue Formel vom 8. Juni, genauso weit, wie diejenige der Kirche, also a) nicht nur auf Offenbarungslehren, sondern auch auf das sog. sekundäre Objekt und zudem dann eben nicht nur b) auf Kathedralentscheidungen, sondern auf alle mit dem Glauben und den Sitten in unlösbarer Verbindung stehenden Lehren, die der gesamten Kirche verbindlich entscheidend vorgelegt werden. Den weitgehend endgültigen Text redigierte dann Kardinal Paul Cullen (1803–1878), Erzbischof von Dublin. Er wurde am 19. Juni vorgelegt. Bezüglich der Reichweite der Unfehlbarkeit blieb es bei der Formulierung, die die Zensuren und Dekrete unterhalb der Häresie/der Offenbarungswahrheit bewusst nicht ausschloss.³⁸ Immerhin bekräftigte die autoritative *relatio* von Seiten der Glaubensdeputation durch Bischof Vinzenz Gasser (1809–1879) noch einmal, was schon Anfang Juni von der Glaubensdeputation klargestellt wurde, dass nur die Unfehlbarkeit des Papstes in der Definition von Offenbarungswahrheiten ein Glaubensdogma sei, während diejenige in anderen Sachverhalten nur theologisch sicher sei: Unfehlbar sei der Offenbarungs-

³⁶ Vgl. hierzu: *Klaus Unterburger*: Cum ex Cathedra loquitur – das Objekt der päpstlichen Unfehlbarkeit und deren Bedingungen nach dem I. Vatikanischen Konzil; in: *Katharina Krips/Stephan Mokry/Klaus Unterburger* (Hg.): Aufbruch in der Zeit. Kirchenreform und europäischer Katholizismus. FS Franz Xaver Bischof, Stuttgart 2020, 143–156.

³⁷ Ebd., 153.

³⁸ Nova schema capituli IV patribus deputatis propositum die 19 iunii; in: *Mansi*, Collectio, 53 (1927), Sp. 265 f.

glaube und alles zu dessen Schutz Unabdingbare.³⁹ Die päpstliche Unfehlbarkeit sei ja keine andere als die der Kirche.⁴⁰

Intendiert war so eine Unfehlbarkeit, die über die Offenbarungswahrheiten hinausgriff. Doch dieser weitere Umfang war selbst nur theologisch sicher, nicht unfehlbar sicher. Das hätte die Behandlung der Unfehlbarkeit der Kirche endgültig festlegen sollen, doch dazu ist es nicht mehr gekommen: Am 13. Juli votierten in einer Probeabstimmung 88 Väter mit „Non placet“ und 62 mit „Placet iuxta modum“. Der Papst, erzürnt über solche Unbotmäßigkeit, ließ den Text nun sogar noch verschärfen, indem er einfügen ließ, päpstliche Entscheidungen über „eine Glaubens- oder Sittenlehre“ seien, wenn sie der Papst „*ex cathedra* ... das heißt ... kraft seiner höchsten Apostolischen Autorität“ verkünde, „aus sich (*ex sese*) und nicht etwa auf Grund der Zustimmung der Gesamtkirche unabänderlich (*non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles*)“; es handle sich bei dieser Definition um ein von Gott geoffenbartes Dogma (*divinitus revelatum dogma esse definimus*). Jede Form eines „gallikanischen Missverständnisses“, als ob man den Glauben der Kirche und die Tradition gegen eine päpstliche Entscheidung ins Feld führen könne, sollte ausgeschaltet werden.⁴¹

Als ein letztes Gesuch der nunmehr völlig desillusionierten Minorität an den Papst erfolglos blieb, reisten 63 Bischöfe – rund 10 Prozent der bis zum Schluss am Konzil teilnehmenden Väter – am Tag vor der öffentlichen Sitzung ab, in ihrer Abschiedsadresse an den Papst ihr „Non placet“-Votum nachdrücklich bekräftigend; nur zwei von ihnen erklärten zugleich ihre Unterwerfungsbereitschaft. So wurde am 18. Juli 1870 die *Constitutio prima de ecclesia Christi Pastor aeternus* mit 553 Ja- gegen zwei Nein-Stimmen verabschiedet und von Pius IX. *approbante concilio* promulgiert.⁴² Der Papst beurlaubte nun das Konzil; nach der Eroberung Roms, des letzten Restes des Kirchenstaats, durch italienische Truppen, vertagte er es schließlich am 20. Oktober auf unbestimmte Zeit. Die allermeisten der 65 entworfenen Schemata blieben unbehandelt.

4. Rezeption und Neudeutung

Nach und nach unterwarfen sich die Minoritätsbischöfe, auf die alle Augen gerichtet waren. Ihre die Definition abmildernden Erklärungsversu-

³⁹ *Relatio Vincentii Gasser*; in: *Mansi*, Collectio, 52 (1927), Sp. 1204–232, hier Sp. 1225–1227.

⁴⁰ Ebd., Sp. 1227. Zur für die Frage besonders wichtigen Rede Gassers vgl. auch die ausführliche Wiedergabe bei *Cuthbert Butler*: Das I. Vatikanische Konzil, München ²1961, 414–426.

⁴¹ *Schatz*, Vaticanum I, Bd. III, 147–160; *Weitlauff*, Das Erste Vatikanum, 246–249.

⁴² *Schatz*, Vaticanum I, Bd. III, 160–167; *Weitlauff*, Das Erste Vatikanum, 250 f.

che nahmen Papst und Kurie hin. In Deutschland legten die Bischöfe nach dem Vorbild von Philipp Kremenz (Ermland, 1819–1899) und Matthias Eberhard (Trier, 1815–1876) die Unfehlbarkeit doch wieder im Sinne Guidis als rückgebunden an den Glauben der Kirche aus, ohne dass römischer Widerspruch erfolgt wäre.⁴³ 1875 erklärte der deutsche Episkopat die bischöfliche Jurisdiktion als direkt von Christus eingesetzt und nicht in der päpstlichen aufgegangen, was der Papst in einer Ansprache an die Kardinäle am 15. März bestätigte.⁴⁴ Ja selbst in der Frage, wann der Papst unfehlbar gesprochen habe, fand in den nächsten Jahrzehnten unter den Theologen eine restriktive Auslegung immer mehr Anhänger, nach der nur die Mariendogmen von 1854 (und dann 1950) solche feierlichen Kathedralentscheidungen seien.⁴⁵

So sehr man aber von Seiten der Minoritätsbischöfe selbst mit den Lehren der neuen Papstdogmen gerungen hatte, so entschieden forderte man nach 1870 die Unterwerfung der Theologieprofessoren, sieht man vom Tübinger Ausnahmefall ab, wo sich Bischof Carl Joseph Hefe (1809–1883), ein entschiedener Antiinfallibilist, unterwarf und schützend vor seine schweigende theologische Fakultät stellte.⁴⁶ In München dagegen wurde Döllinger zur Unterwerfung aufgefordert und, da er sich weigerte, feierlich exkommuniziert. In zahlreichen Ländern schlossen sich Gegner der Konzilsbeschlüsse zusammen, es entstand das Schisma mit den „Altkatholiken“.⁴⁷ Juridische Selbstmodernisierung und administrative Bürokratisierung bewirkte in der Folgezeit aber auch, dass das Papsttum mit seiner Kurie die Kirchenregierung und Kontrolle so umfassend ausübte wie niemals zuvor in der Kirchengeschichte und die Zahl der Lehräußerungen

⁴³ Zur Rezeption: *Klaus Unterburger*: Il Concilio Vaticano I: il dibattito pubblico nello spazio linguistico tedesco dopo il 1870; in: *Martin Baumeister/Andrea Ciampani/François Jankowiak/Roberto Regoli* (Hg.): Il Concilio Vaticano I e la modernità [im Druck]; zu den beiden Bischöfen. *Schatz*, Kirchenbild, 241–249, 319–323.

⁴⁴ Antworten auf die Circular-Depesche des Reichskanzler Bismarck über die Auslegung der Konstitution „Pastor aeternus“ des 1. Vatikanischen Konzils, Januar–März 1875, DH 3112–3117.

⁴⁵ *Klaus Schatz*: Welche bisherigen päpstlichen Lehrentscheidungen sind „ex cathedra“? Historische und theologische Überlegungen; in: *Werner Löser/Karl Lehmann/Matthias Lutz-Bachmann* (Hg.): Dogmengeschichte und katholische Theologie, Würzburg 1988, 404–422.

⁴⁶ *Hubert Wolf*: Indem sie schweigen, stimmen sie zu? Die Tübinger Katholisch-Theologische Fakultät und das Unfehlbarkeitsdogma; in: *Ders.* (Hg.): Zwischen Wahrheit und Gehorsam. Carl Joseph von Hefe (1809–1893), Ostfildern 1994, 78–101.

⁴⁷ *Johann Friedrich Schulte*: Der Altkatholizismus. Geschichte seiner Entwicklung, inneren Gestaltung und rechtlichen Stellung in Deutschland. Aus den Akten und anderen authentischen Quellen dargestellt, Gießen 1887.

(entgegen der Idee einer Selbstbeschränkung auf ein „pastorales Lehramt“ Johannes XXIII.⁴⁸) auch über das sehr weit verstandene sekundäre Objekt immer zahlreicher wurden, etwa auch zu Fragen der Gesellschaftsordnung, der Sexualität und solchen des *gender*. Dass die Kirche auch hier unfehlbar lehren könne, lag in den Intentionen der radikalen Infallibilisten des Ersten Vatikanums. Definitiv klären vermochten sie dies auf dem Konzil aber nicht. Das Offenbarungsverständnis des Konzils mit seinem extrinsezistischen Wunderbeweis ist hingegen durch die historisch-kritische Methode schließlich in eine schwere Krise geraten. So lastet das Konzil schwer auf dem heutigen kirchlichen Leben.⁴⁹

⁴⁸ *Klaus Unterburger: Vom pastoralen zum ordentlichen Lehramt und wieder zurück? Theologie und Lehramt 1863–2013; in: Erich Garhammer (Hg.): Mehr als Theologie. Der Würzburger Hochschulkreis, Würzburg 2017, 42–66.*

⁴⁹ *Peter Neuner: Der lange Schatten des I. Vatikanums. Wie das Konzil die Kirche noch heute blockiert, Freiburg 2019.*